

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 27.11.2014

Aktenzeichen: KAG Mainz M 31/14 Tr

URTEIL

In dem Rechtsstreit mit den Beteiligten

- | | |
|---|--|
| 1. MAV Krankenhaus, | - Klägerin und Beteiligte zu 1) - |
| 2. Gesamtmitarbeitervertretung der Trägergesellschaft, | - Beklagte und Beteiligte zu 2) - |
| 3. Trägergesellschaft | - Beteiligte zu 3) - |
| 4. Herr B., | - Beteiligter zu 4) - |
| 5. Herr K., | - Beteiligter zu 5) - |

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 27.11.2014 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter S. und W. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die klagenden Parteien streiten vorliegend darüber, ob die Beteiligte zu 1), die örtliche MAV des Krankenhauses B., ihren beiden MAV-Mitgliedern B. und K., den Beteiligten zu 4) und 5), deren Delegiertenstatus in die Gesamt-MAV (im Folgenden: GMAV), Beteiligte zu 2), rechtswirksam entzogen hat und ob diese beiden Delegierten damit auch nicht mehr den Ausschüssen und dem Vorstand der GMAV angehören.

Die Trägergesellschaft, die Beteiligte zu 3), betreibt als kircheneigener Rechtsträger im Gesundheits- und Sozialwesen derzeit 22 Einrichtungen in den Bereichen Altenhilfe, Jugendhilfe und Krankenhäuser. Der Dienstgeber und alle Mitarbeitervertretungen dieser Einrichtungen haben im Jahre 2005 ihr Einvernehmen gem. § 50 Abs. 1 MAVO-Trier zur Bildung einer GMAV erneut erklärt. In gleichlautenden Dienstvereinbarungen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen haben sie die Mitgliederzahl und Zusammensetzung der GMAV gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 MAVO-Trier dergestalt geregelt, dass jede MAV je angefangene 100 wahlberechtigter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einen/eine Delegierten/Delegierte in die GMAV entsendet. Danach setzt sich die jetzige GMAV einschließlich der Schwerbehindertenvertretung und der Jugendvertretung aus insgesamt 46 Delegierten zusammen. Von diesen entsendet die Klägerin als größte Einrichtung 11 Delegierte. Die klagende MAV hat auf ihrer konstituierenden Sitzung vom 30.04.2013 aus insgesamt 15 MAV-Mitgliedern die 11 Delegierten für die GMAV ausgewählt (vgl. Blatt 149 der Akte). Darunter befinden sich auch die beiden damals erneut in die MAV gewählten Mitglieder B. und K.. Nach einer bestehenden Geschäftsordnung der GMAV vom 12.05.2010 wählt die GMAV aus ihren Mitgliedern einen Vorstand. Dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer zusammen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier

Jahre (vgl. im Einzelnen zu dieser Geschäftsordnung Blatt 8 – 12 der Akte).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstgeberin sind seit dem Jahre 2003 von Gehaltsabsenkungen betroffen. Diese wurden mit Zustimmung der zuständigen Regionalkommission (vgl. § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission) beschlossen, weil die Dienstgeberin, die früher noch mit C. T. e. V. firmierte, durch kriminelle Handlungen eines damaligen Organs in eine wirtschaftliche Schieflage geraten war. Die Gehaltsabsenkungen dienten dazu, die Dienstgeberin zu erhalten und ihre drohende Insolvenz abzuwenden. Bislang waren die Gehaltsabsenkungen im Rahmen einer Solidargemeinschaft für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägergesellschaft jeweils in gleicher Höhe für alle Einrichtungen jeweils zeitlich befristet durchgeführt worden. Im Jahre 2012 beabsichtigte die Dienstgeberin erneut eine Absenkung der Gehälter. Diese sollten jetzt aber nicht mehr unternehmenseinheitlich in gleicher Höhe ausfallen, sondern sie sollten nach der wirtschaftlichen Ertragskraft der einzelnen Einrichtungen unterschiedlicher Höhe sein. Die zeitlich befristeten erneuten Absenkungen wollte die Dienstgeberin nur mit Zustimmung der GMAV bei der Regionalkommission beantragen. Die Dienstgeberin hat in diesem Zusammenhang die Bediensteten sämtlicher Einrichtungen aufgesucht und auf Personalversammlungen ihre Vorstellungen den jeweiligen Mitarbeitern bekundet. Nachdem nach ursprünglichen Äußerungen die Mitarbeiter des Krankenhauses B. nur mit einer Absenkung in Höhe von 0,7 % bedacht werden sollten, standen später Absenkungen von 2,9 % im Raum. Diese Veränderungen und unterschiedlichen Zahlen blieben auch der Klägerin nicht verborgen. Am 13.08.2014 informierten Vertreter der Dienstgeberin die Mitarbeiter des Krankenhauses über die im Raum stehenden Zahlen. Bereits am Vortag hatte der Vorsitzende der örtlichen MAV des Krankenhauses (der Beteiligte zu 5), der gleichzeitig Delegierter in die GMAV ist und dort das Amt des Schriftführers bekleidet, die Mitglie-

der der Klägerin zu einer außerordentlichen MAV-Sitzung für den Folgetag eingeladen. Als Tagesordnungspunkt Nr. 1 war in dieser Einladung angegeben:

„Delegierte des Krankenhauses B. in der GMAV • Aussprache und Beschlussfassung“.

Die MAV-Sitzung fand im unmittelbaren Anschluss an die Unterrichtung der Mitarbeiter über die ins Auge gefassten Gehaltsabsenkungen durch die Dienstgeberin statt. Entschuldigt gefehlt haben bei dieser Sitzung drei MAV-Mitglieder. Im Verlaufe der Sitzung wurde unter Leitung der stellvertretenden Vorsitzenden über den Antrag abgestimmt, den beiden entsendeten Delegierten zur GMAV K. und B. deren GMAV-Mandat zu entziehen. Zehn MAV-Mitglieder stimmten für den Antrag, drei Mitglieder stimmten dagegen bei einer Enthaltung. In der Folgezeit widersprach die GMAV der Abberufung, weil nach ihrer Auffassung, ein derartiger Beschluss von der örtlichen MAV aus rechtlichen Gründen nicht gefasst werden könne.

Im vorliegenden Verfahren begehrt die klagende örtliche MAV des Krankenhauses die Feststellung, dass ihre beiden Delegierten B. und K. deren Delegiertenstatus in der GMAV verloren hätten und damit auch nicht mehr dortigen Ausschüssen und dem Vorstand der GMAV angehörten.

Nach Auffassung der Klägerin habe sie den beiden Delegierten B. und K. in der MAV-Sitzung vom 13.08.2014 wirksam den Delegiertenstatus wegen Vertrauensverlusts entzogen. Sie, die MAV, sei der Meinung, dass beide bewusst und wissentlich Inhalte zur geplanten Vergütungsabsenkung für Mitarbeiter des Krankenhauses der örtlichen MAV vorenthalten hätten. Die Abberufung sei rechtlich jederzeit möglich, da die GMAV keine Amtszeit habe.

Die MAV beantragt,

1. festzustellen, dass Herrn B. und Herrn K. der Delegiertenstatus in die Gesamt-MAV der Trägergesellschaft rechtswirksam entzogen worden ist.
2. festzustellen, dass mit dem Verlust des Delegiertenstatus in die Gesamt-MAV der Trägergesellschaft von Herrn B. und Herrn K. diese auch nicht mehr den Ausschüssen und dem Vorstand der Gesamt-MAV der Trägergesellschaft angehören.

Die Gesamt-MAV beantragt,
die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung fehle dem Antrag zu 2) das Rechtsschutzbedürfnis, da die örtliche MAV nicht in ihren eigenen Rechten verletzt sei. Die örtliche MAV könne während ihrer laufenden Amtszeit nicht die Mitgliedschaft der Delegierten wieder rückgängig machen, da die Mitgliedschaft erst durch Ablauf der Amtszeit der örtlichen MAV in der GMAV erlösche. Im Gegensatz etwa zu § 49 BetrVG sähe die MAVO-Trier gerade keine Abberufungsmöglichkeit vor. Zudem lasse die Geschäftsordnung der GMAV eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern nicht zu, weil eine örtliche MAV nicht in ihre Geschäftsordnung eingreifen könne.

Am Verfahren haben sich als weitere Beteiligte auch die Dienstgeberin und die beiden betroffenen Mitglieder B. und K. beteiligt. Diese drei Beteiligten beantragen jeweils selbständig, jedoch jeder für sich, die Klage abzuweisen.

Nach Auffassung der Dienstgeberin liege kein ordnungsgemäßer Beschluss über die Abberufung vor. Die klagende MAV habe im Anschluss an die Informationsveranstaltung vom 13.08.2014 ihre Mitglieder zur außerordentlichen Sitzung aufgerufen und unmittelbar danach spontan und

ohne ordnungsgemäße Ladung den Beschluss gefasst. Auch bestreite sie, dass zwei Ersatzmitglieder eingeladen gewesen seien. Zudem sei der Beschluss auch materiell unwirksam, weil die MAVO keine Abberufung von Delegierten vorsehe. Die §§ 20, 50 MAVO-Trier enthielten eine abschließende Regelung über die Fälle eines Amtsverlustes, keiner davon sei gegeben. Die Abberufung der beiden Delegierten sei zudem offensichtlich willkürlich, weil es hierfür keinerlei sachlichen Gründe gebe. Zudem handle die Klägerin widersprüchlich, indem sie sich darauf berufe, es fehle ihr das Vertrauen zu den beiden Mitgliedern für die Mitgliedschaft in der GMAV, gleichzeitig jedoch ausdrücklich betone, dass dieses Vertrauen bezüglich deren Mitgliedschaft in der örtlichen MAV gegeben sei. Die Klägerin übersehe, dass die GMAV eigenständige Mitbestimmungsrechte habe mit eigenen Aufgabenstellungen, in die die örtliche MAV nicht hineinregieren könne durch willkürliche Abberufungen von Delegierten. Zudem sei zu differenzieren zwischen dem Verlust der Mitgliedschaft in der GMAV und der Mitgliedschaft im Vorstand.

Die beiden Beteiligten K. und B. bestreiten, vor dem 13.08.2014 Kenntnisse über konkrete Zahlen von Gehaltsabsenkungen gehabt zu haben. Der Beteiligte zu 4) trägt vor, in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der GMAV habe er teilweise an Informationsveranstaltungen in anderen Einrichtungen teilgenommen. Dort seien in seiner Anwesenheit, soweit er mitbekommen habe, bezüglich des Krankenhauses B. keine Zahlen zur beabsichtigten Gehaltsabsenkung genannt worden.

Der Beteiligte zu 5) macht geltend, er sei im Zeitraum der Informationsreisen der Dienstgeberin zu den einzelnen Einrichtungen in Urlaub gewesen und habe erst später, dazu noch von einem MAV-Mitglied der Klägerin, von veränderten Absenkungszahlen Kenntnis erhalten.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Feststellungsklagen sind zulässig aber unbegründet.

1.) Die Klägerin kann sich vorliegend auch mittels Feststellungsanträgen auf ihre Rechtsauffassung berufen, dass die beiden Delegierten B. und K. ihren Delegiertenstatus rechtswirksam durch die Klägerin entzogen bekommen haben und dass diese nicht mehr Mitglieder in Ausschüssen und im Vorstand der GMAV seien. Für den Antrag zu 2) besteht auch ein eigenständiges Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO. Dieses Feststellungsinteresse fehlt nicht etwa deshalb, weil durch den Antrag zu 2) letztlich nur allgemeine Folgen festgestellt werden sollen, die bereits Gegenstand des Antrages zu 1) sind. Die Beteiligten zu 2) bis 5) sind der Auffassung, dass selbst bei einem wirksamen Entzug des Delegiertenstatus der beiden fraglichen Mitarbeiter diese nicht ihre Aufgaben und Funktionen als Vorstandsmitglieder der GMAV verlieren können, weil die örtliche MAV insoweit keine Befugnis habe, in den Geschäftsbetrieb der GMAV unmittelbar oder mittelbar Einfluss zu nehmen. Damit wäre auch die Rechtsfrage bezüglich des Antrages zu 2) losgelöst von der maßgeblichen Rechtsfrage des Antrages zu 1) zu entscheiden, falls das erkennende Gericht zum Ergebnis kommen sollte, dass der Delegiertenstatus den beiden Mitgliedern wirksam entzogen worden ist, sie aber dann trotzdem ihre Vorstandsämter behalten sollten. Von daher besteht auch ein eigenständiges Feststellungsinteresse für den Antrag zu 2), weil nach den Vorstel-

lungen der Parteien denkbar sein soll, dass beide Anträge unterschiedlich in der Sache begründet sein könnten.

2.) In der Sache ist der Antrag zu 1) ist jedoch unbegründet, weil die Klägerin ihren beiden Mitgliedern B. und K. rechtlich unwirksam deren Delegiertenstatus entzogen hat. Erweist sich dieser Antrag als unbegründet, dann ist automatisch auch der Antrag zu 2) unbegründet.

Die Klägerin hat auf ihrer außerordentlichen Sitzung vom 13.08.2014 den Delegiertenstatus der von ihr entsendeten MAV-Mitglieder B. und K. nicht wirksam entzogen, weil der Entziehungsbeschluss sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen rechtsunwirksam ist.

Die Klägerin hat auf ihrer konstituierenden Sitzung vom 30.04.2013 (Blatt 146 bis 151 der Akte) beschlossen, neben 9 weiteren Delegierten auch die erneut in die MAV gewählten Mitglieder B. und K. als Delegierte in die GMAV zu entsenden. Dieser Beschluss war möglich, nachdem zuvor durch Dienstvereinbarung mit der Dienstgeberin die Mitgliederzahl und Zusammensetzung der GMAV abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 50 Abs. 3 Satz 1 MAVO-Trier festgesetzt worden war (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 3 MAVO-Trier).

Die GMAV ist nach ihrer Errichtung aufgrund der gesetzlichen Konstruktion eine Dauereinrichtung mit wechselnder Mitgliedschaft. Sie hat keine Amtszeit, insbesondere ist ihre Amtszeit nicht an die Amtszeit der einzelnen örtlichen Mitarbeitervertretungen gekoppelt. Dies folgt aus dem Entsendungsprinzip des § 50 Abs. 3 Satz 1 MAVO-Trier. Danach „entsendet“ jede MAV (mindestens) ein Mitglied in die GMAV. Da im Gesetz das Entsendungsprinzip normiert ist, folgt daraus, dass die Delegation in die GMAV nicht unbegrenzt und unbeschränkt ist. Insbesondere zu Beginn der Amtszeit einer neu gewählten MAV hat sie – wie dies auch im Streitfall geschehen ist – frei darüber zu befinden, welche Person/Personen aus diesem Gremium in Zukunft Mitglied in der GMAV sein soll(en). Weder in

§ 50 Abs. 3 noch in einer sonstigen Bestimmung der MAVO-Trier ist eine Regelung enthalten – wie z. B. für den Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes in § 49 BetrVG –, dass die entsandten Mitglieder von der örtlichen MAV auch wieder abberufen werden können. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber der MAVO-Trier eine Abberufungsmöglichkeit bei Schaffung der MAVO im Jahre 2004 bewusst und gewollt nicht in das Gesetz aufgenommen hat, da zum damaligen Zeitpunkt die Abberufungsmöglichkeit in § 49 BetrVG bereits schon viele Jahre lang gesetzlich im BetrVG verankert war. Trotz dieser fehlenden Regelungsmöglichkeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass es dem gesetzgeberischen Willen der MAVO-Trier entsprochen hat, die Mitgliedschaft in der GMAV zeitlich unlimitiert bis zum Ausscheiden aus der örtlichen MAV zu schaffen. Wäre dies der Fall, könnte eine neugewählte MAV im Übrigen zu Beginn ihrer Amtsperiode auch keine neu zu wählenden Mitglieder entsenden, sondern nur ausscheidende durch neue Delegierte ersetzen. Dies widerspricht dem gesetzlichen Entsendungsprinzip. Daher ist davon auszugehen, dass auch innerhalb einer Wahlperiode die MAV ihr entsandtes Mitglied durch ein anderes ersetzen kann (ebenso: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, MAVO, 7. Aufl., § 24 Rz 24; Hammerl im Freiburger Kommentar, MAVO, § 24 Rz 14). Trotzdem ist dieses Recht zur Rücknahme der Entsendung kein völlig freier Rechtsgestaltungsakt, der etwa nur einer Willkürkontrolle unterzogen werden kann. Dass sich etwa die örtliche MAV insoweit in einem rechtsfreien Raum bewegen könnte - so wie die Klägerin dies im Verhandlungstermin wohl gemeint hat -, dafür bietet weder der Wortlaut noch die Systematik von § 50 MAVO-Trier irgendeinen Anhaltspunkt. Im Rahmen der gesetzlich normierten Abberufungsmöglichkeit von § 49 BetrVG ist auch diese gesetzliche Option des Betriebsrats nicht etwa nur einer Willkürkontrolle zu unterziehen. Vielmehr liegt auch die Abberufung im Rahmen von § 49 BetrVG im pflichtgemäßen Ermessen des örtlichen Betriebsrats (vgl. Hess/Schlochauer, BetrVG, 8. Aufl., § 49 Rz 14; Däubler/Kittner/Klebe, BetrVG, 11. Aufl., § 49 Rz 9). Was für § 49 BetrVG gilt, hat im Rahmen

von § 50 MAVO-Trier, der keine Abberufungsmöglichkeit normiert, dann erst recht zu gelten. Diese Sichtweise entspricht auch einer rechtsstaatlich gebotenen Kontrollmöglichkeit des MAV-Handelns nach Art. 19 GG. Eine rechtliche Überprüfungsmöglichkeit muss im einfachen Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet sein, sondern ergibt sich bereits aus der Gerichtsschutzgarantie des Grundgesetzes. Weder der staatliche Gesetzgeber noch die Tarifvertragsparteien können sich im Rahmen ihrer Rechtssetzung außerhalb unserer geltenden Rechtsordnung bewegen, sondern haben bei einem unterschiedlich großen Gestaltungsfreiraum im Übrigen zumindest die verfassungsmäßigen Gesetze zu wahren. Dass ausgerechnet ein MAV-Handeln keinem gesetzlichen Überprüfungsrahmen unterliegen soll, ergibt sich weder aus den Bestimmungen der MAVO, noch dürfen solche Gesetze – auch im kirchlichen Raum – wegen Verfassungsstoßes, also gegen höherrangiges Recht, nicht zulässig sein. Eine andere Frage ist die, welcher freie Gestaltungsspielraum einem Rechtssubjekt jeweils bei Ermessensentscheidungen eingeräumt ist, der auch von dem Gericht zu respektieren ist.

Ist mit der Klägerin davon auszugehen, dass auch das Schweigen des Gesetzes in § 50 Abs. 3 MAVO-Trier eine Rückgängigmachung der Entsendung innerhalb einer Wahlperiode nicht verbietet, so bedarf die Rückgängigmachung eines Beschlusses des örtlichen Betriebsrates. Dabei kann vorliegend dahin gestellt bleiben, ob für einen solchen Beschluss ein bestimmtes Quorum von 2/3 der Mitglieder erforderlich ist, weil jedenfalls 10 von 13 abstimmenden Mitgliedern für die Rückgängigmachung votiert haben. Jedenfalls bedarf es eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses, was vorliegend nicht der Fall ist. Nach § 21 Abs. 3 MAVO-Trier lädt der Vorsitzende oder bei Verhinderung seine Stellvertreterin die Mitglieder der MAV unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Im Streitfalle hat der Vorsitzende am 12.08.2014 zu einer außerordentlichen MAV-Sitzung eingeladen unter Mitteilung des Ta-

gesordnungspunktes 1 „Delegierte des Krankenhauses B. in die GMAV • Aussprache und Beschlussfassung“. Das reichte für eine Abberufung von zwei von insgesamt elf Delegierten nicht aus. Die Teilnehmer an der MAV-Sitzung müssen sich anhand der mitgeteilten Tagesordnungspunkte auf die zu erörternden Themen vorbereiten können. Deshalb ist ihnen rechtzeitig vor der Sitzung die Tagesordnung zuzuleiten. Die Tagesordnung muss so formuliert sein, dass jeder Teilnehmer über die zur Behandlung anstehenden Fragen im Bilde ist. Hierbei geht es um die Sicherstellung einer Beschlussfassung der MAV, die mit ausreichender Vorbereitung zustande gekommen ist (vgl. Thiel/Fuhrmann/Jüngst, a.a.O. § 14 Rzn. 34 ff). Ob dies der Fall ist, entscheiden die Umstände des Einzelfalles. Die Klägerin hat auf ihrer außerordentlichen Sitzung vom 13.08.2014 nicht etwa sämtliche zuvor entsendete Mitglieder abberufen, sondern von elf Delegierten lediglich zwei. Bei einem derart einschneidenden wichtigen Schritt – immerhin hat die Klägerin deshalb eine außerordentliche Sitzung einberufen – müssen sämtliche Beteiligte auch Klarheit haben, welche konkreten Maßnahmen dort beschlossen werden und welche Personen betroffen sein sollen. Jedes einzelne Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich ausreichend auf eine Tagesordnung einzustellen und gegebenenfalls sich hierauf auch rechtlich vorzubereiten. Wenn die Klägerin aber von elf Delegierten lediglich zwei abberufen hat und auch im Vorfeld keine konkreten Tatsachen bekannt waren, welche Personen aus welchen konkreten Gründen überhaupt abberufen werden sollen – solche konkreten Fakten hat die Klägerin im Übrigen noch nicht einmal im vorliegenden Verfahren vorzutragen vermocht -, dann können sich auch nicht alle Mitglieder der MAV ausreichend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorbereiten, sondern es werden von ihnen in der Sitzung ad-hoc-Entscheidungen verlangt mit weitreichender Konsequenz. Je wichtiger und rechtlich komplexer ein zu fassender Beschluss ist, desto präziser müssen auch die Angaben in der Tagesordnung zu einem solchen Tagesordnungspunkt sein, damit sich jedes Mitglied und nicht nur Eingeweihte aus-

reichend auf die Sitzung vorbereiten kann. Damit ist auch der Beschluss über die Rückgängigmachung der Entsendung vom 13.08.2014 nicht formell ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Beschluss ist auch materiell rechtsunwirksam, weil ermessensfehlerhaft. Eine Ermessensüberschreitung durch die MAV liegt nicht nur vor, wenn die Entscheidung, also das Ergebnis des Beschlusses, die Grenzen des Ermessens überschreitet, weil etwa das Gesetz eine solche Entscheidung rechtlich nicht zulässt, sondern auch dann, wenn die Entscheidung selbst in die Rechtstellung der einzelnen MAV-Mitglieder in einer Weise eingreift, für die es keine sachliche Rechtfertigung gibt. Die Frage, ob die Klägerin die ihr gezogenen Grenzen des Ermessens eingehalten hat, ist eine Rechtsfrage, die deshalb uneingeschränkt gerichtlich überprüft werden kann. Selbst wenn man zugunsten der Klägerin unterstellen würde, dass ihr als Organ der Mitbestimmung bei dem Entzug des Delegiertenstatus überhaupt ein vom Gericht zu respektierender Entscheidungsspielraum normativ zugewiesen wäre, so hat sie jedenfalls selbst bei Zubilligung sogar eines weiten Gestaltungsspielraums die auch hierbei bestehenden Grenzen eindeutig überschritten. Die Klägerin hat vorliegend keinerlei Tatsachen angegeben, weshalb sie gerade die beiden entsendeten Mitglieder B. und K. abberufen hat. Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angeführt hat, die Mehrheit ihrer Mitglieder hatten das „Gefühl“, die beiden entsendeten Delegierten würden nicht die Interessen der örtlichen MAV vertreten, ist diese Haltung aus mehreren Gründen rechtlich unhaltbar. Zunächst einmal hat die Klägerin ihre Ermessensentscheidung auf das Vorliegen von konkret nachgewiesenen Fakten und nicht nur mit „Gefühlen“ zu belegen. Wäre die Auffassung der Klägerin zutreffend, dann müsste ein Gericht bereits einem Klagebegehren stattgeben, wenn ein Kläger lediglich angibt, er habe das Gefühl rechtmäßig gehandelt zu haben. Darüber hinaus übersieht die Klägerin, dass die Mitglieder der GMAV kein imperatives Mandat durch die sie entsendenden örtlichen Mit-

arbeitervvertretungen innehaben. Die GMAV wirkt nach § 50 Abs. 4 Satz 1 MAVO-Trier in Angelegenheiten mit, die Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. Damit soll erreicht werden, dass eine für die Mitarbeiter verschiedener oder aller Dienststellen eines und desselben Dienstgebers erforderliche Maßnahme einheitlich geregelt wird. Die GMAV ist damit mit einem eigenständigen Aufgabenkreis betraut. Die GMAV ist zwar den örtlichen Mitarbeitervertretungen nicht übergeordnet, aber auch nicht untergeordnet. Beide wirken jeweils eigenständig bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben mit. Eine solche eigenständige Aufgabe könnte sich für die GMAV nach Meinung aller Beteiligten aus § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission ergeben im Zusammenhang mit dem Antragsrecht bei der jeweiligen Regionalkommission auf Festsetzung von unterschiedlichen Vergütungen. Ob bei einer intendierten einrichtungsunterschiedlichen Vergütungsabsenkung eine solches Antragsrecht nach § 11 Abs. 1 der vorgenannten Ordnung überhaupt der GMAV und nicht jeweils den örtlichen MAVen zusteht, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Selbst wenn man zugunsten der Klägerin von einer Zuständigkeit der GMAV ausgehen sollte, hat sie keinerlei Tatsachen vorgetragen, die ihr Abberufungshandeln auch nur im Ansatz rechtfertigen könnte. Abgesehen davon haben sowohl der Beteiligte K., der zudem im fraglichen Zeitraum in Urlaub war, als auch der Beteiligte B. stets erklärt, bei ihrem Abstimmungsverhalten innerhalb der GMAV sich an Beschlüsse der sie entsendenden Klägerin zu halten. Weshalb in dieser Situation die Klägerin gerade zwei von elf Delegierten abberufen will, erschließt sich für das erkennende Gericht noch nicht auch nur ansatzweise. Ein mögliches Antragsrecht nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission steht im Übrigen dem Gesamtgremium der GMAV und nicht etwa nur dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (das ist der Beteiligte B.) und dem Schriftführer (das ist der Beteiligte K.) zu. Sie haben insoweit nur eine Stimme wie jedes andere GMAV-Mitglied auch. Zudem übersieht die Klägerin,

dass es die Pflicht eines jeden Mitglieds der GMAV ist, eigenständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob und wie es seine Mitwirkungsrechte ausübt. Nur wenn es in diesem Zusammenhang zu Pflichtverletzungen kommt, kann sich vorliegend für die örtliche MAV die Frage stellen, ob sie ein entsandtes Mitglied wegen Verletzung seiner Amtspflichten wieder abberuft.

Damit erweist sich der Abberufungsbeschluss vom 13.08.2014 auch als grob ermessensfehlerhaft.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Revision gegen dieses Urteil war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen von § 47 Abs. 2 KAGO nicht erfüllt sind. Selbst wenn sich im laufenden Verfahren Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gestellt haben sollten, so waren sie jedoch nicht entscheidungserheblich.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Sinne von § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. S.

gez. W.